



MSC Philippsburg e.V. im ADAC

Satzung des Vereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

1. Der am 24. April 1954 in Philippsburg gegründete Club führt den Namen „Motorsport-Club Philippsburg e.V. im ADAC“

Er hat seinen Sitz in Philippsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen (VR250029).

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf Wettkampf-, Breitensport- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Sitz ist Philippsburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Philippsburg

§2

Zwecke und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, die Erziehung der Jugendlichen und Erwachsenen zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr, dadurch Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und die Senkung der Unfallzahlen, insbesondere unter den jugendlichen Zweiradfahrern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Durchführen von Motorsportveranstaltungen wie Motoball und Rallys
- das Durchführen von Fahrrad- und Geschicklichkeitsturnieren für Kinder und Jugendliche
- Informationsabende mit Vorträgen, Filmen usw. bei den monatlichen Clubversammlungen
- Das Unterhalten und Nutzen des Übungsgeländes
- Informationen in den Gemeindenachrichten
- Teilnahme am lokalen Vereinsgeschehen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclub Nordbaden und/ oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsführung. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

a. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Ableben

b) Freiwilligem Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Ortsclubs unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

c) Streichung

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die -trotz Mahnung- den fälligen Beitrag nicht bezahlt haben oder es die Vereinsführung im Interesse des Ortsclubs für notwendig erachtet. Die Entscheidung erfolgt durch die Vereinsführung mit Stimmenmehrheit. Gegen die Streichung steht dem Betroffenen Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Streichungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden des Ortsclubs vorgelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

§4

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsführung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Ortsclub verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

III. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§5

Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Die Vereinsführung

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclub stattfinden und wird durch den 1. Vorsitzenden des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind durch Bekanntgabe im Ortsblatt der Stadt Philippsburg mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, einzuladen. Mitglieder, die nicht im Verteilungsgebiet des Mitteilungsblattes wohnen, sind gesondert einzuladen.
2. Der Regionalvorstand ist rechtzeitig durch den 1. Vorsitzenden oder einen Beauftragten zur Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Stimmübertragung ist unzulässig.
5. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen. Stehen mehrere Mitglieder für dasselbe Amt zur Wahl muss geheim gewählt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht wie abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen bei Abstimmung mit Stimmzetteln. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

Anträge auf Abberufung von Mitgliedern der Vereinsführung oder Satzungsänderungen sind nicht als Dringlichkeitsanträge zulässig.

- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Mitglieds der Vereinsführung.
- Auflösung des Clubs

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung hat neben den entsprechenden Wahlen der Vereinsführung auch jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§7

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

- a) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- b) Wenn das Wohl des Clubs es erfordert. Die Entscheidung trifft die Vereinsführung.
- c) Bei geplanter Auflösung des Ortsclubs.

§ 8

Die Vereinsführung

- a) **dem Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2 Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Sportleiter/in
- e) Schriftführer/in

b) Beisitzer

Es können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss insgesamt eine ungerade sein.

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

Der 2. Vorstand ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Vertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wann immer dies seiner Vertretung bedarf.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

Beschlüsse können nur bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Vereinsführung beschlossen werden, wobei die Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden zwingend erforderlich ist. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt die Vereinsführung.

§9

Die Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt in der Vereinsführung begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Sonstige Bestimmungen

§10

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund vorliegender Einzugsermächtigungen durch den Schatzmeister eingezogen. Wenn durch ein Mitglied keine Einzugsermächtigung vorliegt, hat die Überweisung/Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, spätestens bis zum 31.03 auf eines der Konten des Vereins zu erfolgen. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu entrichten

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

Der Ortsclub erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

- Einzelmitgliedsbeitrag (ab dem 18. Lebensjahr)
- Familienmitgliedsbeitrag
- Jugendmitgliedsbeitrag (vom 14.-18. Lebensjahr)

§11

Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung benennt die außerordentliche Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§12

Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ ADAC-Sicherheitskreis GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§13

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.08.2015 beschlossen. Sie ist zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

Mit dem Eintrag der neuen Satzung in das Vereinsregister wird die Satzung vom 02.02.1980 Ungültig.

1. Vorstand



2. Vorstand

